

# Arbeiten an Mineralwolleprodukten unbekannter Herkunft – Expositions- kategorie 2 (nur Instandhaltung, keine Abbrucharbeiten!)

**Bitte beachten:** Die kursiv gesetzten Einträge sind Beispieltexpte, die Sie für Ihren Bedarf abändern können.

## Dokumentation nach GefStoffV

**Ersteller:** ..... **Verantwortlicher:** .....

**Datum:** .....

**Arbeitsbereich:** *Baustelle Elektroinstallation*

**Tätigkeit:** *Arbeiten an Mineralwolleprodukten unbekannter Herkunft – Expositions-kategorie 2  
(nur Instandhaltung, keine Abbrucharbeiten!)*

## Beschreibung der Tätigkeiten

*Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden können bei Elektroinstallationsarbeiten an Innenwänden (Trennwänden) bzw. an Deckenbekleidungen (Zwischendecken) usw. Kontakte zu Dämmstoffen entstehen, die aus Gründen des Brand-, Schall-, Kälte-, oder Wärmeschutzes eingebaut wurden.*

## Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe

Bezeichnung	Kennzeichnung/H-Sätze	Menge
<i>Faserstäube von Mineralwolle- produkten unbekannter Herkunft</i>	<i>Allgemeiner Staubgrenzwert für E-Fraktion: 10 mg / m<sup>3</sup> A-Fraktion: 3 mg / m<sup>3</sup> Faserstäube unbekannter Herkunft gelten als krebserzeugend Kategorie 2<sup>1</sup> nach TRGS 905</i>	<i>Die freigesetzte Menge an Faserstäuben ist abhängig von verschiedenen Parametern (Alter, Bindungsverhalten des Materials, zu bearbeiten- de Fläche, Arbeitsverfahren usw.)</i>

<sup>1</sup>TRGS 905 (nach Stoff-Richtlinie RL 67/548/EWG) Kategorie 2 entspricht  
GHS-Einstufung (nach CLP-VO 1277/2008) Kategorie 1B: Stoffe, die wahr-  
scheinlich beim Menschen Krebs erzeugen, Nachweis im Tierversuch.

## Beurteilung

### Gefahren durch Inhalation

Verfahrensbedingt kann das Auftreten und Freisetzen von Fasern nicht vermieden werden. Die faserhaltigen Stäube werden über die Atmung in den Körper aufgenommen und können sich in den Atmungsorganen ablagern. Beeinträchtigungen der Atemfunktionen, Reizungen der Atemwege können auftreten. Freigesetzte Faserstäube aus alter Mineralwolle sind als Krebs erzeugend zu bewerten.

### Gefahren durch Hautkontakt

Durch Hautkontakt mit Fasern können Reizungen auftreten.

### Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren

Durch Luft getragene Fasern können Augenreizungen auftreten.

Schutzmaßnahmen/Wirksamkeit	Zuständigkeit (Termin)
Substitution nicht möglich, da Arbeiten in vorhandener Bausubstanz erforderlich	
Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich	
Stand der Technik: Staubsauger mindestens Staubklasse M für Reinigungsarbeiten	Unternehmer
Nur empfohlenes Zubehör beschaffen und verwenden	Unternehmer, alle Mitarbeiter
Betrieb, Wartung, Reinigung und Prüfung der Staubsauger nach Herstellerangaben, mindestens jedoch tägliche Inspektion, monatliche Wartung und jährliche Hauptuntersuchung	Unternehmer, alle Mitarbeiter
Natürliche Lüftung sicherstellen	alle Mitarbeiter
Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen	alle Mitarbeiter
Staub-/Faserausbreitung verhindern (z. B. befeuchten)	Unternehmer, alle Mitarbeiter
PSA bereitstellen: Atemschutz FFP2, Korbbrille, Handschuhe (Leder, nitrilbeschichtete BW)	Unternehmer
Tragen: bei Überkopfarbeiten oder starker Staubentwicklung	alle Mitarbeiter
Reinigung nicht durch Kehren sondern durch Aufsaugen oder feucht binden	alle Mitarbeiter
Arbeitsmedizinische Vorsorge nach G 1.4: Untersuchung anbieten nach G 26: bei Tragezeiten für FFP2-Maske > ½ Stunde/Tag	Unternehmer, Betriebsarzt
Aufnahme in Gefahrstoffverzeichnis/Betriebsanweisung/ Unterweisung/arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung	Unternehmer

## Angewendete Vorschriften/Literatur

TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe

DGUV Regel 112-190 (bisher: BGR 190) Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV Regel 112-192 (bisher: BGR 192) Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV Information 240-X (bisher: BGI 504-X) Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge/Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen

DGUV Information 240-014 G 1.4: „Staubbelastung“

DGUV Information 240-260 G 26: „Atemschutzgeräte“

**Berufsgenossenschaft  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon 0221/3778-0  
Telefax 0221/3778-1199



[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)



[facebook.com/bgetem](https://facebook.com/bgetem)



[youtube.com/diebgetem](https://youtube.com/diebgetem)



[twitter.com/bg\\_etem](https://twitter.com/bg_etem)



[instagram.com/bg\\_etem](https://instagram.com/bg_etem)



[xing.to/bgetem](https://xing.to/bgetem)



[de.linkedin.com/company/bgetem](https://de.linkedin.com/company/bgetem)

**Bestell-Nr. S017-17**

1 · 0 · 03 · 17 · 3

Alle Rechte beim Herausgeber